# DER SCHUTZ DES GUTEN GLAUBENS
BEI
# EIGENMÄCHTIGEN VERFÜGUNGEN
DER
# IM GESETZLICHEN GÜTERSTANDE LEBENDEN FRAU.

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT VON

**WALTHER GERTH,**
REFERENDAR IN DRESDEN.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

---

LEIPZIG
DRUCK VON ALEXANDER EDELMANN
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.
1910.

# Inhalt.

Der Schutz des guten Glaubens bei eigenmächtigen Verfügungen der im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau.

Seite

§ 1. Einleitung . . . . . 9

1. Teil.

Die vermögensrechtliche Stellung der im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehegatten.

§ 2. Im Allgemeinen . . . . . 9
§ 3. Die Stellung der Ehegatten dem eingebrachten Gut gegenüber . 11
§ 4. Ist die Ehefrau infolge der Ehe oder eines Güterstandes in der Geschäftsfähigkeit beschränkt? . . . . . 15

2. Teil.

Die §§ 1395—1398.

§ 5. a) Die Verfügungsunfähigkeit der Frau . . . . . 17
§ 6. b) Die Wirksamkeit eigenmächtiger Verfügungsgeschäfte der Frau 20
§ 7. c) Wie sind die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1398 unterliegt, rechtlich zu konstruieren? . . . 23
§ 8. Anhang. Die übrigen Beschränkungen, denen die Frau beim gesetzlichen Güterstande unterliegt . . . . . 25

3. Teil.

Die Stellung des gutgläubigen Vertragsgegners der Frau.

1. Kapitel. Gesetzliche Vorschriften.

§ 9. Der § 1404 . . . . . 28
§ 10. Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, und ihre Beziehung zu § 1404 . 30

2. Kapitel. Die Stellung des Vertragsgegners der Frau.

§ 11. a) wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist . 34
§ 12. b) wenn er die Zugehörigkeit der betr. Sache zum eingebrachten Gut nicht kannte . . . . . 37
§ 13. c) Welche Schritte hat der Vertragsgegner der Frau zu tun, um sich vor Nachteilen zu schützen? . . . . . 38

# Literatur.


Biermann, Das Sachenrecht (= Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, herausgeg. von Biermann u. a. 3. Band) 2. Aufl. Berlin 1903.

Denkschrift zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. Berlin 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1908.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. Marburg 1901.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Fester, Das Recht des Mannes am Frauengut. Marburger Diss. 1900.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 7. Aufl. München 1906.

Gerber, Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem Rechte. Gerbers und Jherings Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 1 S. 239 ff. 1857.

Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Jena 1895.

Hachenburg, Das bürgerliche Gesetzbuch (Vorträge). 2. Aufl. Mannheim 1900.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau (= Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, herausgeg. von Fischer. 10. Band, 3. Heft). Jena 1903.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.

Mitteis, Bemerkungen zum ehelichen Güterrecht des Entwurfs. Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Bd. XVI S. 575. 1889.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuchs. 2. Aufl. Berlin 1896.

Opet-Blume, Kommentar zum Familienrecht (= Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, herausgeg. von Biermann u. a. 4. Band). Berlin 1906.

Planck, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1903/1908.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1897.

Regelsberger, Der sog. Rechtserwerb vom Nichtberechtigten. Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, 2. Folge Bd. 11 S. 339 ff. 1904.

Rehbein, Das bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1899/1903.

Schilling, Der rechtliche Charakter der ehelichen Nutznießung im BGB. Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 19 S. 251 ff. 1901.

Schmidt, Kommentar zum Familienrecht (= Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, herausgeg. von Hölder u. a. 4. Bd.). München 1907.

Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. 1899.

Sohm, Der Gegenstand (= Drei Beiträge zum bürgerlichen Recht, herausgeg. von Sohm, Hölder u. Strohal). Leipzig 1905.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, in 8. Aufl. herausgeg. von Könige, Stranz und Pinner. Berlin 1907.

Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. München 1907/1909 (für die §§ 1297—1425 wurde die 5./6. Aufl. 1909 benutzt).

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Strohal, Über § 1397 BGB. als Beitrag zur Lehre von den Verfügungsverträgen. Deutsche Juristen-Zeitung, Bd. 14, S. 1031 ff. 1909.

Teutsch, § 1404 und sein Verhältnis zu den Vorschriften über den Schutz des gutgläubigen Erwerbers, insbesondere zu § 366 HGB. Juristische Wochenschrift, Bd. 31, S. 383 ff. 1902.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin 1903.

Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages. Berlin 1874.

Wendt, Erwerb von einem Nichtberechtigten. Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 89, S. 1 ff. 1899.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Düsseldorf 1900/1904.

## § 1.

### Einleitung.

Die vorliegende Arbeit behandelt den Schutz des guten Glaubens bei eigenmächtigen Verfügungen der im gesetzlichen Güterstande lebenden Frau.

Es wird zunächst im ersten Hauptteil der Arbeit von den eigenmächtigen Verfügungen der Frau, die in den §§ 1395 bis 1398 BGB. ihre Regelung gefunden haben, gesprochen werden. Hierbei soll insbesondere die Fähigkeit der Frau, über ihr eingebrachtes Gut zu verfügen, dargestellt werden. Um diese Frage richtig beurteilen zu können, ist es nötig, vorerst auf die vermögensrechtliche Stellung der Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand einzugehen.

Im zweiten Hauptteil wird der Schutz des guten Glaubens bei eigenmächtigen Verfügungen der Frau erörtert werden. Insbesondere wird in diesem Teile der Arbeit auf den § 1404 einzugehen sein.

# 1. Teil.

# Die vermögensrechtliche Stellung der im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehegatten.

## § 2.

### Im allgemeinen.

Durch den Eintritt des „Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung“[1]) wird das Vermögen des Mannes überhaupt

1) Dieser Name wird dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand von den Reichsgesetzen gegeben: vgl. z. B. § 1525 BGB., §§ 739, 742 ZPO. Der Ausdruck „Gütereinheit“, den Gerber geprägt hat (vgl. Gerber—Cosack,

nicht berührt: der Mann behält das Eigentum an den ihm gehörigen Gegenständen auch nach dem Eintritte der Verwaltung und Nutznießung, er allein hat die Verwaltung seines Vermögens, und von ihm allein werden die aus diesem Vermögen erwachsenden Nutzungen gezogen. Für dieses Vermögen gelten also die Rechtssätze der Gütertrennung.

Denselben Regeln unterstehen auch gewisse der Frau gehörige Vermögensmassen: das sogen. Vorbehaltsgut (§§ 1365, 1371). Was zum Vorbehaltsgut gehört, ist im Gesetz genau aufgezählt (§§ 1366—1370). Nur das dort einzeln Genannte gehört zum Vorbehaltsgut, das als die Ausnahme angesehen wird; im Zweifel gilt ein Vermögensstück der Frau nicht als zu ihrem Vorbehaltsgut gehörig.[2])

Das übrige Vermögen der Frau bleibt der Rechtszuständigkeit nach gesondert; insoweit wird es durch den Eintritt der Verwaltung und Nutznießung nicht berührt: die Frau bleibt also z. B. Eigentümerin der zu ihrem Vermögen gehörigen Sachen. Jedoch dem wirtschaftlichen Erfolge nach wird das Vermögen der Frau in die Hände des Mannes gegeben,[3]) dadurch daß auf ihn die Verwaltung und Nutznießung übergeht; das Vermögen wird, wie das BGB. im § 1363 im Anschluß an das preußische ALR. sagt, „eingebrachtes Gut".[4])

---

Anm. nach § 267, S. 462 und Gerber in Gerbers und Jherings Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 1 S. 242) hat sich nicht eingebürgert, ebensowenig auch die Ausdrücke „Güterverbindung" und „Gütervereinigung". Dagegen ist der zuerst von Schröder (Gutachten der Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages) gebrauchte und darauf auf dem 12. deutschen Juristentag angenommene Name „Verwaltungsgemeinschaft" in der Literatur weit mehr gebraucht als der vom Gesetz gewählte. — Vgl. hierzu Mot., Bd. 4 zu § 1283, S. 161; Stobbe-Lehmann, Bd. 4, Anm. 1 zu § 293, S. 204; Mitteis in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XVI, S. 575; Staudinger Vorbem. vor § 1363, S.180.

2) Mot. Bd. 4, zu § 1283, S. 163; Planck, Bem. 5 zu § 1363, S. 120; Staudinger, Bem. 4 zu § 1363, S. 182.

3) vgl. Endemann, Bd. 2, Abt. 2, § 174, S. 335.

4) Die für dieses Vermögen im 1. Entwurf gewählte Bezeichnung

Eingebrachtes Gut ist — natürlich mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes — alles Vermögen, das der Frau bei Eingehung der Ehe gehört, ferner auch das Vermögen, das die Frau erst während der Ehe erwirbt (§ 1363 Abs. 2). Damit dies Vermögen „eingebrachtes" wird, bedarf es keines besonderen Übertragungsaktes: „durch die Eheschließung", d. h. sofort mit dem formalen Abschlusse der Ehe, wird das Vermögen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (§ 1363). Dieser bleibt es so lange unterstellt, als es „Vermögen der Frau" ist. Wenn ein Gegenstand aufhört, zum Vermögen der Frau zu gehören, endet auch das Recht des Mannes. Der erste Entwurf hatte dies ausdrücklich in seinem § 1293 festgestellt. Im zweiten Entwurf wurde diese Vorschrift jedoch wieder gestrichen, weil sie sich aus dem Inhalt der übrigen Vorschriften von selbst ergebe (vgl. z. B. die Fassung des § 1363).

## § 3.

### Die Stellung der Ehegatten dem eingebrachten Gut gegenüber.

Durch den Eintritt der Verwaltung und Nutznießung wird das Vermögen der Frau zusammen mit dem des Mannes in dessen Hand vereinigt, um durch den Mann als das Haupt der Familie den Zwecken der Ehe nutzbar gemacht zu werden.[5]) Zur praktischen Durchführung dieser Verwaltungstätigkeit, zugleich aber auch als dem Haupte der Familie (Prot. Bd. 4, Nr. 275, S. 165), steht dem Manne an den zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenständen das Recht des Besitzes zu (§ 1373); wenn er an ihnen den Besitz tatsächlich erworben

---

„Ehegut", sowie der gleichfalls vorgeschlagene Ausdruck „Frauengut" wurden in der 2. Kommission abgelehnt. Vgl. Mot. Bd. 4 zu § 1283, S. 162 f., Prot. Bd. 4 Nr. 275, S. 122 f.

5) Mot. Bd. 4 zu § 1283, S. 156.

hat, ist er unmittelbarer Besitzer, während der Frau der mittelbare Besitz (§ 868) verbleibt.[6])

In dieser Verwaltungstätigkeit ist der Mann nicht vollkommen frei gestellt, wie es z. B. der Eigentümer ist. Er hat kein freies Verfügungsrecht über die Gegenstände des eingebrachten Gutes, er ist vielmehr im Regelfalle an die Zustimmung der Frau gebunden (§ 1375). Wenn aber der Mann berechtigtermaßen verfügt, so macht er damit denjenigen, zu dessen Gunsten die Verfügung ergangen ist, unmittelbar zum Rechtsnachfolger der Frau.

Die Verwaltung stellt nicht nur ein Recht des Mannes dar, sondern der Mann hat auch die Pflicht,[7]) das eingebrachte Gut ordnungsgemäß zu verwalten. Daraus ergibt sich, daß ein Verzicht des Mannes auf die Verwaltung und Nutznießung unstatthaft und wirkungslos ist.[8]) Damit aber die Frau sich davon überzeugen kann, daß ihr eingebrachtes Gut wirklich ordnungsgemäß verwaltet wird, ist dem Manne die Pflicht auferlegt, der Frau auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen (§ 1374 Satz 2).

Der Pflicht der ordnungsgemäßen Verwaltung während der Ehe entspricht die weitere Verpflichtung des Mannes, nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung das eingebrachte Gut herauszugeben und der Frau über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 1421).

Den ehelichen Aufwand hat der Mann zu tragen (§ 1389). Als Äquivalent hierfür steht ihm das Nutznießungsrecht zu: er ist befugt, die Nutzungen des eingebrachten Gutes zu ziehen (§ 1383; vgl. auch § 1389 Abs. 2).

---

6) Hierüber herrscht kaum noch Streit; vgl. Staudinger, Bem. 4b. zu § 1373, S. 201; Planck, Bem. 4 zu § 1373, S. 136.

7) Mot. Bd. 4 zu § 1283, S. 161; vgl. auch die Fassung des § 1374 Satz 1.

8) Staudinger, Bem. 2 zu § 1374, S. 202, Vorbem. 2d. vor § 1418, S. 302; Endemann, Bd. 2, Abt. 2, zu § 174, S. 335.

Der erste Entwurf zerlegte das Recht des Mannes in zwei von einander unabhängige Rechte, in das Recht der Nutznießung und in das Recht der Verwaltung, und stellte dabei das Nutznießungsrecht ausdrücklich in den Vordergrund.[9]) Dagegen ist in der Fassung des zweiten Entwurfs und des BGB.'s der einheitliche Charakter des ehemännlichen Rechtes schärfer betont; „in enger Verbindung, aber doch innerlich verschieden" (Mot. Bd. 4 zu § 1283, S. 161) stehen Verwaltung und Nutznießung nebeneinander.[10]) Wie nun der Mann die Verwaltung kraft eigenen Rechtes führt, so ist er auch zur Nutznießung kraft eigenen Rechtes befugt. Auch die Nutznießung folgt aus der Stellung, die der Mann als Haupt der Familie einnimmt, aus seiner eheherrlichen Gewalt.[11]) Nur infolge seiner Eigenschaft als Ehemann steht ihm die Nutznießung zu, und sobald diese seine Eigenschaft — etwa durch Scheidung der Ehe — aufhört, endet auch die Nutznießung. Sie ist also eng verknüpft mit der Person des Mannes, sie ist personenrechtlicher Natur. Demnach ist sie kein Vermögensrecht, sondern ein verkehrsunfähiges Recht: sie ist kein Gegenstand im Sinne des BGB.'s, d. h. kein Gegenstand eines Verfügungsgeschäftes. Denn diese Begriffe sind miteinander eng verbunden:[12]) Verfügungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte über Gegenstände, und nur über Gegenstände kann verfügt werden. Verfügungsgeschäfte aber gibt es nur im Vermögensverkehr unter Lebenden; die Rechtsgeschäfte des Personenrechts sind

---

9) Mot. Bd. 4 zu § 1283, S. 161; Prot. Bd. 4, Nr. 275, S. 118f.

10) so Staudinger, Bem. 5 zu § 1363, S. 182, Bem. 1 zu § 1374, S. 202; a. A. Dernburg, Bd. 4, § 41, S. 149; Schilling, Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 19, S. 314f. (das Verwaltungsrecht hat keine selbständige Bedeutung, es ist nur Ausfluß des Nutzungsrechtes); Gerber-Cosack § 269, S. 467; vgl. auch Prot. Bd. 4, Nr. 275, S. 140 (das Nutznießungsrecht ist kein besonderes Recht neben dem Verwaltungsrecht, es ist vielmehr in diesem mit inbegriffen).

11) Prot. Bd. 4, Nr. 275, S. 120, 140.

12) Sohm, S. 6ff.

von der Zahl der Verfügungsgeschäfte ausgeschlossen. Wenn auch ein Personenrechtsverhältnis wie das Verhältnis zwischen Mann und Frau vermögensrechtliche Wirkungen hat, machen diese Wirkungen es doch nicht zum Vermögensrecht. Denn auch diese Wirkungen hängen von der Persönlichkeit der davon Betroffenen ab.

Somit ist die Nutznießung des Mannes, da sie kein Gegenstand im Sinne des BGB.'s ist, nicht übertragbar[13]) (§ 1408), sie ist nicht der Pfändung unterworfen (ZPO. § 861), sie gehört auch nicht zur Konkursmasse des Mannes (KO. § 1 in Verbindung mit ZPO. § 861); sie ist auch kein Nießbrauch.

Als Nießbrauch war die Nutznießung allerdings im 1. Entwurfe gedacht. Denn der 1. Entwurf erklärte „auf die dem Ehemann an dem Ehegut zustehende Nutznießung die Vorschriften über den Nießbrauch" für anwendbar (1. Entw. § 1292) und gab damit dem Manne ein dingliches Recht an den einzelnen Gegenständen des eingebrachten Gutes.[14]) Dagegen erklärte der 2. Entwurf die Analogie des Nießbrauchs nur noch bez. des Erwerbs und des Umfangs der Nutzungen für anwendbar.[15]) Mit dieser Änderung trug er der gegen die Fassung des 1. Entwurfs laut gewordenen Kritik Rechnung. Indessen sollte hierdurch die Frage nach dem Charakter des ehemännlichen Rechtes von der 2. Kommission nicht entschieden sein.[16]) Es blieb deshalb der Wissenschaft überlassen, den Charakter des ehemännlichen Rechtes aus den vorhandenen Gesetzesvorschriften zu beurteilen. Im allgemeinen ist nun heute die Anschauung, das ehemännliche Recht sei dinglicher Natur, geschwunden. Die herrschende Lehre ist vielmehr der Ansicht, daß im 2. Entwurf der Charakter des ehemännlichen Rechtes ein völlig anderer geworden ist. Sie erklärt das Recht des

13) vgl. Denkschrift S. 194.
14) Mot. Bd. 4 zu § 1292, S. 181 f.
15) vgl. BGB. § 1383.
16) Prot. Bd. 4 Nr. 275, S. 125 f.

Mannes als ein Recht am gesamten Frauengut als Einheit, d. h., da Rechte an einem ganzen Vermögen nur möglich sind als Rechte an der den Träger des Vermögens bildenden Person, als ein Recht an der Person der Frau als dem Subjekt ihres Vermögens, demnach als ein familienrechtliches, dem Manne als Haupt der Familie zustehendes absolutes Recht.[17])

## § 4.

## Ist die Ehefrau infolge der Ehe oder eines Güterstandes in der Geschäftsfähigkeit beschränkt?

Obwohl bei der Abfassung des 1. Entwurfs noch in zahlreichen Gesetzen die Ehefrau in der Geschäftsfähigkeit infolge der Ehe oder infolge bestimmter Güterstände beschränkt war, konnte die Stellung des Entwurfs zu dieser Frage kaum zweifelhaft sein, nachdem die Gewerbeordnung mit ihrem § 11 und das Handelsgesetzbuch mit den Art. 7 ff. der Ehefrau weitgehende Rechte eingeräumt hatten, vor allem aber nachdem die Zivilprozeßordnung im § 51 (a. Z.) festgestellt hatte, daß die Prozeßfähigkeit einer Frau nicht dadurch, daß sie Ehefrau sei, beschränkt werde. So wird denn heute die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit einer Frau durch die Ehe oder durch irgend einen Güterstand nicht beschränkt. Für die Prozeßfähigkeit ist das ausdrücklich im Gesetz festgestellt (ZPO. § 52 Abs. 1). Eine besondere Vorschrift gleicher Art fehlt im bürgerlichen Recht. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ergibt sich vielmehr arg. §§ 106, 114, in denen diejenigen Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, aufgezählt sind, ohne daß der Ehefrau als solcher Erwähnung getan wird.

Allerdings waren nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches noch Fälle möglich, in denen eine Ehefrau nur durch Eingehung der Ehe oder durch den ehelichen Güterstand in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war. Nach Art. 200 Abs. 3

17) vgl. Heinsheimer S. 93, Fester S. 86, Schilling, Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 19, S. 251 ff.

des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch bleibt nämlich, soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht. Dies gilt aber nur, soweit die Landesgesetze nicht von dem ihnen nach Art. 218 zustehenden Rechte der Überleitung des alten Güterrechts in das neue Gebrauch gemacht haben. Diese Überleitung ist jedoch in allen den Staaten, wo die Frage praktisch war, vor allem in Preußen, Bayern, Baden und Sachsen geschehen.

Bei Abfassung des ersten Entwurfs war man sich darüber klar, daß die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau auch gewisse Gefahren für den Mann und für die Familie brächte. Denn damit war der Frau die Macht gegeben, ihr Vermögen in beliebiger Weise zu verändern und zu verringern. Da nun ihr Vermögen den Zwecken der Ehe nutzbar gemacht werden soll, war es nötig, derartige Rechtshandlungen der Frau, die den aus der Verwaltung und Nutznießung sich ergebenden Rechten des Mannes widerstreiten, zu hintertreiben, ohne jedoch die Frau in ihrer Geschäftsfähigkeit zu beschränken. So sind denn der Frau eine Reihe weitgehender Beschränkungen auferlegt, die sich nicht als Beschränkungen ihrer Geschäftsfähigkeit darstellen und doch einen hervorragenden Einfluß auf ihre Rechtsstellung äußern.[18]) Sie finden sich in den §§ 1395 bis 1403 aufgezeichnet.

---

18) vgl. Mot. Bd. 4, Vorbem. vor §§ 1300—1310, S. 223; Denkschrift, S. 193.

2. Teil.

# Die §§ 1395—1398.

§ 5.

## a) Die Verfügungsunfähigkeit der Frau.

Die erste und wichtigste der Beschränkungen, denen die im gesetzlichen Güterstand lebende Frau unterliegt, bringt der § 1395. Dieser lautet:

> Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

Die Ausdrucksweise „die Frau bedarf . . .“ besagt, daß die Frau ohne Einwilligung des Mannes überhaupt keine Verfügung über eingebrachtes Gut treffen kann. Der § 1395 könnte demnach ebensogut lauten: „Die Ehefrau kann über eingebrachtes Gut nicht verfügen.“

Dasselbe ergibt sich auch, wenn man die Wirksamkeit einer einwilligungslosen Verfügung der Frau betrachtet. Über diese soll im folgenden § näher gesprochen werden. Hier soll nur folgende kurze Zusammenstellung Platz finden:

1) Ein einseitiges Verfügungsgeschäft ist von vornherein nichtig.

2) Ein Verfügungsvertrag ist vorläufig in der Schwebe (in dem im folgenden § zu erörternden Sinne). Er ist endgültig unwirksam, wenn der Mann seine Zustimmung verweigert oder die Zustimmung als verweigert gilt. Auch die Endigung der Verwaltung und Nutznießung ändert hieran nichts.

Aus diesen Sätzen folgt, daß zu einer Verfügung der Frau die Mitwirkung des Mannes unbedingt erforderlich ist, daß ohne seine Zustimmung eine Verfügung rechtsgültig nicht erfolgen kann.

Schließlich aber führt hierauf auch die Tatsache, daß die Zustimmung des Mannes bei einwilligungsloser Verfügung der Frau in der Regel nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Dem Manne ist damit die Möglichkeit ge-

geben, auch ohne triftigen Grund seine Zustimmung zu versagen und damit die Gültigkeit des vorgenommenen Verfügungsgeschäftes zu vereiteln. Nur in dem Falle, daß das betr. Geschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, ist eine Ersetzung durch das Vormundschaftsgericht möglich (§ 1402). Wenn also das Gesetz dem Manne — von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen — die Möglichkeit gibt, jedes Verfügungsgeschäft der Frau zu vereiteln, dann kann von einer Verfügungsbeschränkung[19]) der Frau nicht gesprochen werden. Der Frau ist vielmehr nicht nur das Recht, sondern überhaupt die Fähigkeit, über eingebrachtes Gut zu verfügen, genommen, sie ist verfügungsunfähig.[20])

Wesentlich anders wird vom Gesetz die Verfügungsfähigkeit des Mannes dargestellt. Über seine Stellung sagt der § 1375: Das Verwaltungsrecht umfaßt nicht die Befugnis, über eingebrachtes Gut ohne Zustimmung der Frau zu verfügen. Daraus, sowie aus der Bestimmung des § 1379, daß die grundlos verweigerte Zustimmung der Frau stets durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsgemäßen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich ist, ergibt sich: der Mann ist an sich fähig, über eingebrachtes Gut zu verfügen, aber er ist hierzu im Regelfalle nicht befugt, er ist verfügungsfähig, aber verfügungsunberechtigt.

---

19) Dieser Name wird in der Regel allen Beschränkungen gegeben, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt. Er paßt aber, von obigem Falle abgesehen, auch auf die andern nicht. Denn im § 1399 z. B. ist von Verfügungen gar nicht die Rede. Man kann deshalb höchstens im allgemeinen von Beschränkungen sprechen, denen die Frau beim gesetzlichen Güterstand unterliegt (so § 1404).

20) so Hellwig, Anspr. u. Klagr. § 43, S. 313; Teutsch, Jur. Wochenschr. Bd. 31 S. 384; a. A. Hachenburg, S. 393. Nach seiner Ansicht sind beide Ehegatten in der Fähigkeit, über eingebrachtes Gut zu verfügen, vom Gesetze gleichmäßig behandelt.

Wir sehen also: die Verfügungsfähigkeit der Ehegatten wird vom Gesetz verschieden beurteilt;[21]) der Mann befindet sich in einer günstigeren Lage. Es erklärt sich das aus der hervorragenden Stellung, die das Gesetz dem Manne als dem Haupte der Familie eingeräumt hat.

Zu welchen Rechtsgeschäften aber bedarf die Frau der Einwilligung des Mannes? Was sind Verfügungen?

Das BGB. hat es unterlassen, den Begriff zu definieren. Man versteht darunter alle Tatbestände, die die unmittelbare Änderung der Rechtslage eines bestimmten Gegenstandes bewirken.[22]) Die Verfügungsgeschäfte zerfallen in 2 Gruppen:[23])

Die erste Gruppe umfaßt die echten Verfügungsgeschäfte; das sind Rechtsgeschäfte, die durch gegenständliche Rechtsänderung den Geschäftsgegner einseitig bereichern, also Rechtsgeschäfte ausschließlich zu gegnerischen Gunsten. Hierher gehören vor allem Veräußerung und Belastung.

Zur zweiten Gruppe gehören die gegenständlich wirkenden Rechtsgeschäfte zu gegnerischen Lasten, d. h. Rechtsgeschäfte, die zu Gunsten und zu Lasten beider Teile wirken. Sohm (§ 2, S. 11) nennt sie verfügende Gestaltungsgeschäfte. Hierunter fallen Aufrechnung, Kündigung, Mahnung etc.

Zu derartigen Rechtsgeschäften bedarf also die Frau, wenn sie sich auf eingebrachtes Gut beziehen, der Einwilligung (d. h. der vorherigen Zustimmung, § 183) des Mannes. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Verfügungen unter Lebenden: bei Verfügungen von Todes wegen (einseitigen wie zweiseitigen) ist die Einwilligung des Mannes nicht erforderlich.[24]) Ent-

---

21) Die praktische Bedeutung dieser verschiedenartigen Beurteilung wird unten im § 11 gezeigt werden.

22) Sohm § 2, S. 7.

23) Sohm § 2, S. 9 ff.

24) arg. §§ 2229, 2275, wo diejenigen Personen aufgezählt sind, die ein Testament oder einen Erbvertrag nicht machen können. Demnach ergibt sich aus unserem § 1395, daß Verfügungen von Todeswegen keine Ver-

behrlich ist die Einwilligung des Mannes in gewissen Notfällen (§ 1401);[25]) sie kann, wie schon oben S. 18 erwähnt, wenn das der Einwilligung bedürfende Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, falls sie vom Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird. Durch seine Einwilligungserklärung wird der Mann nicht Mitkontrahent; er wird nicht aus dem betr. Geschäft verpflichtet. Die Einwilligung tritt vielmehr ergänzend zu dem ursprünglichen Rechtsgeschäft hinzu und begründet dessen Wirksamkeit. Sie ist ein besonderes Rechtsgeschäft, ein Hilfs-Rechtsgeschäft, in unserem Falle also, da sie zu einer Verfügung hinzutritt, eine Hilfs-Verfügung.[26])

§ 6.

### b) Die Wirksamkeit eigenmächtiger Verfügungsgeschäfte der Frau.

Verfügt die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so gestaltet sich die Wirksamkeit des betr. Rechtsgeschäftes verschiedenartig, je nachdem die Frau durch einseitiges Rechtsgeschäft oder durch Vertrag verfügt hat. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften der §§ 1395 ff. hat sich das BGB., obwohl es sich hier nicht um Rechtsgeschäfte von Personen handelt, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (vgl. oben § 4, S. 15 f.), doch eng an die Vorschriften angeschlossen, die die Rechtsgeschäfte Minderjähriger behandeln (§§ 107 ff.). Das zeigt schon die teilweise wörtliche Übereinstimmung der meisten §§.

---

fügungen im Sinne des BGB.'s sind. vgl. Sohm § 2, Anm. 2, S. 8; Planck Bem. 6 zu § 1395, S. 172; Staudinger Bem. 5 zu § 1395 S. 252.

25) außerdem auch in den Fällen der §§ 1405—1407.

26) vgl. Sohm § 9, Anmerk. 4, S. 51.

Hat die Frau durch einseitiges Rechtsgeschäft ohne Einwilligung verfügt, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam[27]) (§ 1398, vgl. § 111 Satz 1). Auch die nachträgliche Zustimmung (= Genehmigung, § 184) des Mannes kann hier nichts helfen: das Rechtsgeschäft ist endgültig unwirksam. Wenn die Frau durch einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft zwar mit Einwilligung des Mannes verfügt, aber den Consens nicht in schriftlicher Form vorlegt, ist das Rechtsgeschäft unwirksam, falls nämlich ihr Vertragsgegner aus diesem Grunde das Rechtsgeschäft unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern, § 121) zurückweist (§§ 182 Abs. 3 mit 111 Satz 2 u. 3).

Ein Vertrag, durch den die Frau ohne Einwilligung des Mannes verfügt, ist in der Schwebe, d. h. seine Wirksamkeit hängt ab von der Genehmigung des Mannes (§ 1396 Abs. 1, vgl. § 108 Abs. 1). Bis zur Erteilung der Genehmigung kann der Vertragsgegner der Frau keine Rechte aus dem Vertrage ableiten. Wenn also die Frau ohne Einwilligung des Mannes über das Eigentum an einer beweglichen Sache verfügt hat, so wird der Vertragsgegner der Frau erst mit der Erteilung der Genehmigung Eigentümer; vorher steht ihm nur eine Aussicht auf den Eigentumserwerb zu. Diese „vorläufige Unwirksamkeit" des Vertrags gilt sowohl dem Manne, wie auch der Frau und jedem Dritten gegenüber.[28])

Genehmigt der Mann — die Genehmigung kann sowohl der Frau wie auch ihrem Vertragsgegner gegenüber abgegeben

---

27) Das Gesetz bezeichnet das Rechtsgeschäft als „unwirksam", meint aber damit „nichtig". Denn es handelt sich hier um eine von vornherein und endgültig feststehende Unwirksamkeit wie in den Fällen, in denen das Gesetz von „Nichtigkeit" spricht, so wenn die Geschäftsfähigkeit (§ 105), der erforderliche Wille (§§ 116—118), die vorgeschriebene Form (§ 125) mangelt oder wenn das Rechtsgeschäft einen verbots- oder sittenwidrigen Zweck hat (§§ 134, 138) oder auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist (§ 306).

28) so RG. Bd. 54, S. 44ff. und herrschende Lehre; a. A. Opet-Blume zu § 1404, S. 178.

werden —, so wirkt die Genehmigung nach § 184 Abs. 1 ex tunc; diese Rückwirkung kann jedoch durch Zwischenverfügungen vereitelt werden (§ 184 Abs. 2). Verweigert dagegen der Mann seine Zustimmung, so ist die Verfügung als endgültig und von vornherein unwirksam anzusehen, ja sie kann auch dadurch keine Gültigkeit erlangen, daß die Verwaltung und Nutznießung endigt (§ 1396 Abs. 3, vgl. dagegen § 108 Abs. 3). Anders verhält es sich dagegen, wenn der Mann seine Zustimmung bis zur Endigung der Verwaltung und Nutznießung weder erteilt noch verweigert hat: in diesem Falle wird der Vertrag mit dem Ende der Verwaltung und Nutznießung von selbst wirksam, ohne daß nunmehr eine besondere Genehmigung der Frau nötig wäre.[29])

Um der aus dieser Regelung der Verfügungsverträge entstehenden Unsicherheit ein Ende zu machen, kann der Vertragsgegner der Frau den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Diese Erklärung muß der Mann dem Anfragenden gegenüber abgeben; ja sogar eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber abgegebene Erklärung verliert ihre Gültigkeit. Erklärt sich der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung, so gilt die Genehmigung als verweigert (§ 1396, Abs. 1 und 2, vgl. § 108). Der Vertragsgegner der Frau hat aber noch einen andern Schutz: er kann den Vertrag widerrufen bis zur Erteilung der Genehmigung durch den Mann; den Widerruf kann er sowohl dem Manne wie auch der Frau gegenüber erklären. Dieses Recht des Widerrufs hat er stets, wenn er überhaupt nicht gewußt hat, daß er es mit einer Ehefrau zu tun habe. Hat er aber hiervon Kenntnis gehabt, so hat er das Widerrufsrecht nur, wenn die Frau die Einwilligung des Mannes fälschlicherweise behauptet und wenn er das Fehlen der Ein-

---

29) Staudinger, Bem. 4 zu § 1396, S. 254; Planck, Bem. 3 zu § 1396, S. 173.

willigung beim Abschlusse des Vertrags positiv nicht gekannt hat (§ 1397, vgl. § 109).[30])

§ 7.

### c) Wie sind die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1398 unterliegt, rechtlich zu konstruieren?

Die Frage, wie die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1398 unterliegt, juristisch zu konstruieren seien, beantworten die Motive (Bd. 4, Vorbem. zu §§ 1300—1310, S. 224ff.) mit folgenden Ausführungen:[31]) An sich liege ja ein Anschluß an den § 107 (jetzt § 135) nahe, da die Verfügungsbeschränkungen lediglich den Schutz des Mannes bezweckten; eine solche Gestaltung empfehle sich aber nicht, weil darnach die von der Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes getroffene Verfügung über Ehegutsrechte nur dem Ehemanne gegenüber unwirksam sein würde.

Eine solche relative Unwirksamkeit ist — darin ist den Motiven beizustimmen — hier nicht am Platze. Die relative Unwirksamkeit würde zu folgendem Ergebnisse führen: Wenn die Frau eine zum eingebrachten Gute gehörige Sache ohne Einwilligung ihres Mannes verkauft und übergeben hätte, so wäre der Eigentumsübergang zwar erfolgt, der Vertragsgegner der Frau wäre Eigentümer geworden, und die betr. Sache gehörte nun nicht mehr zum Vermögen der Frau; dem Manne gegenüber wäre aber der Übergang nicht erfolgt, d. h. seine Verwaltung und Nutznießung bestünde an einem Gegenstande fort, der gar nicht zum eingebrachten Gut gehörte. Dieses Ergebnis würde mit einem der wichtigsten Grundsätze des gesetzlichen Güterstandes, daß nämlich eine Sache nur solange

30) über die Bedeutung des § 1397 vgl. Strohal, Deutsche Juristen-Zeitung, Bd. 14, S. 1031ff.

31) Diese Ausführungen der Motive beziehen sich zugleich auf die Beschränkungen der §§ 1399—1403. Letztere bleiben hier außer Betracht.

der Verwaltung und Nutznießung des Mannes untersteht, als sie zum Vermögen der Frau gehört (vgl. oben § 2, S. 11), im Widerspruch stehen.

Nicht beizustimmen ist dagegen der Behauptung der Motive, daß die gesetzlichen Beschränkungen der Befugnisse der Frau nur den Schutz des Mannes bezweckten, obwohl diese Ansicht von vielen Schriftstellern geteilt wird.[32])

Richtig ist allerdings, daß die Vorschriften von der Verfügungsunfähigkeit der Ehefrau vorwiegend dem Schutze des Mannes dienen; aber sie sind doch nicht nur in seinem Interesse aufgestellt. Das ergibt sich aus folgenden Betrachtungen:

Wenn bei einwilligungsloser vertragsmäßiger Verfügung der Frau der Mann seine Genehmigung verweigert, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört (§ 1396 Abs. 3; vgl. oben § 6 S. 22). Das heißt mit anderen Worten: in einem solchen Falle kann sich auch die Frau selbst auf das Fehlen der ehemännlichen Einwilligung berufen. Einen vernünftigen Sinn hätte diese Vorschrift nicht, wenn der Frau nur im Interesse des Mannes die Verfügungsfähigkeit genommen wäre. Denn diesem würde dadurch kein Schaden mehr erwachsen, daß das Rechtsgeschäft nunmehr nach Endigung der Verwaltung und Nutznießung wirksam würde. Einen Sinn hat die Vorschrift nur dann, wenn die Vorschrift des § 1395 auch im Interesse der Frau selbst aufgestellt ist.

---

32) Rehbein, Bd. 1 zu §§ 134—138, S. 173; Hachenburg S. 154; Ullmann S. 107; Wendt, Archiv f. die ziv. Praxis, Bd. 89, S. 48; Teutsch, Jur. Wochenschr. Bd. 31, S. 384; Biermann, 2. Aufl. zu §§ 892, 893, S. 80 (anders 1. Aufl. S. 42); Opet-Blume zu § 1404, S. 178; Schmidt, Vorbem. zu §§ 1395—1405, S. 266 und zu § 1404, S. 283; Staudinger Bd. 3 zu § 892, S. 166, zu § 932, S. 307, Bd. 4 zu § 1404, S. 270; Wieruszowski, 2. Abt. § 13, S. 271, sagt geradezu: Eigenmächtige Verfügungen der Frau verstoßen nur gegen ein den Schutz des Mannes bezweckendes Veräußerungsverbot und sind daher nach § 135 nur dem Manne gegenüber unwirksam.

Man kann aber noch einen Schritt weiter gehen: Die Ehefrau ist nicht nur in ihrem eigenen und des Mannes Interesse, sondern im Interesse der Allgemeinheit der Verfügungsfähigkeit in Ansehung des eingebrachten Gutes beraubt. Jeder, der einer Ehefrau gegenüber vermögensrechtliche Ansprüche erhebt, wird in seiner rechtlichen Stellung durch diese Regelung geschützt. Denn durch diese werden zu seinen Gunsten „Befriedigungsobjekte gesichert, die ohne sie das Belieben der Frau seinem Zugriffe entziehen könnte“ (Opet-Blume Bem. 11 zu § 1395 S. 166).

Das Ergebnis ist demnach folgendes:

Es ist den Motiven darin beizustimmen, daß die von der Frau eigenmächtig vorgenommenen Verfügungen absolut unwirksam, d. h. unwirksam gegenüber jedermann sind. Nicht beizustimmen ist dagegen der Behauptung der Motive, die Beschränkungen bezweckten nur den Schutz des Mannes. Sie haben vielmehr das allgemeine, das öffentliche Interesse im Auge.[33]) Demnach wäre ein Anschluß an die relativen Veräußerungsverbote des § 135 ausgeschlossen. Unmöglich wäre aber auch ein Anschluß an die absoluten Veräußerungsverbote im Sinne des § 134.[34]) Die Verfügungsunfähigkeit der Ehefrau läßt sich in die vom BGB. aufgestellten Veräußerungsverbote nicht eingliedern, sie ist etwas der Art nach anderes.

## § 8.

### Anhang. Die übrigen Beschränkungen, denen die Frau beim gesetzlichen Güterstande unterliegt.

Wie oben im § 4 S. 15 f. näher dargelegt, wird die Geschäfts- und Prozeßfähigkeit einer Frau durch die Ehe oder irgend einen Güterstand nicht beschränkt. Die volle Geschäfts-

---

33) Biermann, 1. Aufl. zu §§ 892, 893, S. 42 (anders 2. Aufl. S. 80).
34) so Fischer-Henle zu § 134, S. 75.

fähigkeit der Ehefrau äußert sich beim gesetzlichen Güterstand z. B. darin, daß sie nach wie vor obligatorische Rechtsgeschäfte selbständig abschließen, also ihre Person wirksam verpflichten kann. Es dürfen jedoch durch solche Rechtsgeschäfte die Rechte des Mannes am eingebrachten Gut nicht geschmälert werden. Deshalb ist ein Rechtsgeschäft, durch das sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, zwar der Frau gegenüber voll wirksam — der Vertragsgegner kann also Leistung aus ihrem Vorbehaltsgut verlangen —, es ist aber „dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nur wirksam", d. h. das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau aus einem derartigen Rechtsgeschäft nur dann, wenn der Mann ihm zugestimmt hat. Andernfalls braucht der Mann das Rechtsgeschäft nur gegen sich gelten zu lassen, soweit dadurch das eingebrachte Gut bereichert ist (§§ 1399, 812 ff).

Auch im Prozesse machen sich die gesetzlichen Beschränkungen der Ehefrau bei der Verwaltungsgemeinschaft geltend. Über ihr Vorbehaltsgut kann die Frau selbständig prozessieren; insoweit ist sie aktiv wie passiv legitimiert. Was dagegen das eingebrachte Gut anlangt, so ist die Frau zwar für Passivprozesse legitimiert, dagegen darf sie Aktivprozesse nur mit Zustimmung[35]) des Mannes führen (§ 1400 Abs. 2). Prozessiert die Frau ohne Zustimmung des Mannes über eingebrachtes Gut, so ist das Urteil ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam (§ 1400 Abs. 1), und diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die Frau Passivprozesse über eingebrachtes Gut ohne Zustimmung des Mannes führt. Wie die Frau in bestimmten Notfällen auch ohne Zustimmung des Mannes selbständig über eingebrachtes Gut verfügen darf (vgl. darüber oben § 5 S. 20), so darf sie in den gleichen Fällen Prozesse über eingebrachtes Gut ohne Zustimmung des Mannes

35) Aus dem Ausdruck „Zustimmung" ergibt sich, daß der Mann die Prozeßführung der Frau in jeder Lage des Verfahrens genehmigen kann.

führen (§ 1401); die gleiche Befugnis steht ihr auch in den Fällen der §§ 1405 und 1407 zu.

Eine Bestimmung, wie Dritte, die mit einer Ehefrau in rechtsgeschäftlichen Verkehr treten, sich zu verhalten haben, trifft der § 1403. Er bestimmt nämlich, wem gegenüber einseitige Rechtsgeschäfte vorzunehmen sind, und scheidet dabei zwischen Rechtsgeschäften, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, und zwischen Rechtsgeschäften, die sich auf eine Verbindlichkeit der Frau beziehen.[36]) Erstere, z. B. die Kündigung einer zum eingebrachten Gut gehörigen Darlehnsforderung durch den Schuldner, sind dem Manne gegenüber, als dem Verwalter des eingebrachten Gutes, vorzunehmen. Einseitige Rechtsgeschäfte dagegen, die sich auf eine Verbindlichkeit der Frau beziehen, z. B. Kündigung einer Schuld der Frau durch den Gläubiger, sind der Frau gegenüber vorzunehmen. Jedoch ist auch hier eine besondere Bestimmung für den Fall getroffen, daß das Rechtsgeschäft dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sein soll: das Rechtsgeschäft muß der Frau und auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden (§ 1403 Abs. 2, Halbsatz 2).

---

36) Der 1. Entwurf (§ 1304) sprach hier von Ehegutsrechten und Ehegutsverbindlichkeiten.

3. Teil.

# Die Stellung des gutgläubigen Vertragsgegners der Frau.

## 1. Kapitel. Gesetzliche Vorschriften.

### § 9.

### Der § 1404.

Mannigfach ist der Berechtigte der Gefahr ausgesetzt, daß über sein Recht ein Nichtberechtigter eine Verfügung trifft. Keine Wirkung gegenüber dem Berechtigten hat eine solche Verfügung, wenn der Erwerber die Eigenschaft des Verfügenden als eines Nichtberechtigten erkannte. Wie aber, wenn er gutgläubig der Ansicht war, es mit dem Verfügungsberechtigten zu tun zu haben? Erwirbt er dann Rechte aus der Verfügung oder kann auch sein guter Glaube ihm nichts helfen? Alle neueren Gesetze haben diese Frage zugunsten des Gutgläubigen entschieden, auch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch. Dieses hat sich hierbei an das deutschrechtliche System angeschlossen, nach dem der gutgläubige Erwerber das volle Recht des Berechtigten erhält.[37]) Die Vorschriften, die dieses System verwirklichen, werden mit dem Ausdruck des Gesetzes als Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, bezeichnet.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs trat man auch an die Frage heran, ob diese Vorschriften auf die eigenmächtigen Verfügungen der Frau beim gesetzlichen Güterstand Anwendung finden sollten. Nach der Ansicht der Motive müßte „die dem Entwurf zugrunde liegende Auffassung der Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau als Ausfluß eines dem Ehemann in Ansehung des Ehe-

37) Regelsberger, Jherings Jahrbücher, Bd. 47, S. 351.

gutes zustehenden eigentümlichen dinglichen Rechtes[38]) an sich konsequent dahin führen, die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch in denjenigen Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen der Erwerb oder die Änderung eines Ehegutsrechtes aus einer von der Ehefrau ohne Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes getroffenen Verfügung abgeleitet wird" (Bd. 4 zu § 1305, S. 236f.). Auf der andern Seite aber betonen die Motive, daß der Dritte, der mit der Frau in rechtsgeschäftlichen Verkehr trete, ohne große Mühe sich über ihre Eigenschaft als Ehefrau Gewißheit verschaffen könne, daß die Rechte des Ehemannes schwer gefährdet würden, wenn man ihm den Nachweis der mala fides des Dritten aufbürden wolle, schließlich daß, wenn man den gutgläubigen Dritten schützen wolle, die Grundbücher mit Eintragung der Beschränkung des eheweiblichen Verfügungsrechtes allzusehr belastet würden. Aus diesen Erwägungen und unter dem Gesichtspunkte, daß in einer praktisch so wichtigen Frage nicht die Rechtskonsequenz, sondern nur das Bedürfnis des Lebens entscheiden dürfe, hätten die Verfasser des Entwurfs im § 1305 eine besondere Ausnahmevorschrift aufgestellt, nach der der Vertragsgegner der Frau sich nicht darauf berufen kann, daß er die Eigenschaft der Frau als Ehefrau nicht gekannt habe.

Nur in ihrem Wortlaut ein wenig verändert, dem Sinne nach die gleiche ist die Vorschrift des § 1305 mit dem § 1404 ins BGB. gekommen. In der 2. Kommission wurden zwar, wie die Protokolle berichten, gegen ihre Herübernahme Bedenken geäußert; welcher Art diese aber gewesen und wodurch sie zerstreut worden sind, erfahren wir nicht.[39])

---

38) vgl. hierüber oben § 3, S. 14f.

39) Die Protokolle, Bd. 4 berichten S. 181 nur: Gegen den § 1305 wurden zwar Bedenken geäußert; die Subkommission entschied sich jedoch für Beibehaltung.

Auch heute wird § 1404 allgemein als Ausnahmevorschrift erklärt, allerdings wohl nirgends mehr als Ausnahme von den Sätzen zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers gegenüber dinglichen Rechten.[40]) Denn diese Ansicht der Motive und die hier wörtlich wiedergegebene Begründung der Motive ist schon um deswillen abzulehnen, weil der dingliche Charakter des ehemännlichen Rechtes am Frauengut im 2. Entwurf beseitigt ist.[41])

Dagegen erklären die meisten Schriftsteller: An sich müßten auch bei den Beschränkungen, denen die Frau beim gesetzlichen Güterstand unterliegt, die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden. Von den in Frage stehenden Gesetzesvorschriften seien vor allem hervorzuheben die §§ 892 ff., die den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zur Geltung brächten, und die §§ 932 ff., in denen der Grundsatz „Hand wahre Hand" zum Ausdruck komme. Diese seien durch die Vorschrift des § 1404 unanwendbar. So finde hier ausnahmsweise der gutgläubige Erwerber keinen Schutz.

## § 10.

## Die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, und ihre Beziehung zu § 1404.

Um der Frage näher treten zu können, ob auf die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1398 unterliegt, die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, an sich Anwendung finden könnten, ist es nötig, diese Vorschriften zunächst einmal näher zu betrachten.

---

40) Staub vertrat in der 6./7. Auflage (Anm. 36 zu § 366, S. 1177 f.) eine ähnliche Ansicht. Mit dieser ist jetzt in der 8., nach Staubs Tode von Könige, Stranz und Pinner bearbeiteten Auflage gebrochen worden.

41) vgl. oben § 3, S. 14 f.

Unter Rechtserwerb versteht das BGB. den Erwerb von Gegenständen.[42]) Dieser kann sich in zwei verschiedenen Arten vollziehen: als ursprünglicher und als abgeleiteter. Abgeleiteter Rechtserwerb ist der verfügungsmäßige, d. h. der durch Verfügung gemachte Erwerb, ursprünglicher Erwerb ist der nicht verfügungsmäßige. Hier sind zwei Fälle denkbar: der Rechtsvorgänger, d. h. derjenige, von dem der Erwerb hergeleitet wird, also der Verfügende, ist zu der Verfügung berechtigt oder er ist hierzu nicht berechtigt. Man unterscheidet demnach zwischen Verfügung des Berechtigten (= des Verfügungsberechtigten) und des Nichtberechtigten (= des Nichtverfügungsberechtigten). Wenn jemand zu meinen Gunsten verfügt hat und zu dieser Verfügung auch berechtigt war, so bin ich sein Rechtsnachfolger. Nur dieser durch die Rechtsnachfolge begründete Rechtserwerb ist abgeleiteter Rechtserwerb. Zwar bin ich auch Nachfolger im Recht, wenn ein Nichtberechtigter zu meinen Gunsten verfügt, aber eben Nachfolger meines Vormannes, d. h. des Nichtberechtigten; Rechtsnachfolger im technischen Sinne aber bin ich in diesem Falle nicht. Eine derartige Nachfolge begründet also keinen Rechtserwerb.

Jedoch kann Rechtserwerb auch auf Grund der Verfügung eines Nichtberechtigten eintreten, sofern nämlich der Mangel des Verfügungsrechtes durch die Legitimation zugunsten des gutgläubigen Erwerbers ersetzt wird. Freilich wird auch der gutgläubige Erwerber Rechtsnachfolger des Nichtberechtigten, „er leitet sein Recht vom Nichtberechtigten her," jedenfalls also wird er nicht Rechtsnachfolger des Berechtigten. Aber die Fassung des Gesetzes „er leitet sein Recht vom Nichtberechtigten her" ist nicht ganz klar. Denn der Erwerb vom Nichtberechtigten gründet sich nicht auf die Verfügung, sondern

---

42) Sohm § 6, S. 31.

auf die Legitimation, er ist kein abgeleiteter, sondern ursprünglicher Erwerb.[43])

Was aber ist unter Legitimation zu verstehen?[44]) Nach Sohm (§ 9, S. 52) ist Legitimation ein von Rechtswegen für den Verkehr genügender Ausweis der Berechtigung. In unserem Falle handelt es sich um die Legitimation, die zur Verfügung legitimiert, also um den zur Verfügung legitimierenden Ausweis. Er ist gemeint, wenn das Gesetz von Vorschriften zugunsten derjenigen spricht, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Wenn durch die Verfügung eines Nichtberechtigten Rechtserwerb begründet werden soll, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Das Haupterfordernis ist das Erfordernis eines an sich gültigen Verfügungsgeschäftes, also eines abgeleiteten Erwerbsgrundes, der, falls der Verfügende verfügungsberechtigt wäre, geeignet wäre, die Rechtsnachfolge zu begründen. Dieses Erfordernis entspricht dem Erfordernis des iustus titulus des römischen Rechts. Wie im römischen Recht bei der Ersitzung außer dem iustus titulus auch res habilis und bona fides erforderlich waren, so auch hier. Das Erfordernis der res habilis ist aber nur für den Fahrnisverkehr aufgestellt, insofern die betr. Sache dem Berechtigten nicht abhanden gekommen sein darf (§ 935). Das Erfordernis des guten Glaubens ist für die einzelnen Fälle verschiedenartig geregelt. Er muß jedoch — das ist das 4. Erfordernis — durch die Legitimation des Verfügenden objektiv gerechtfertigt sein. Auch dieses Erfordernis ist für die einzelnen Fälle verschieden: so legitimiert beim Fahrniserwerb der Besitz, beim Grundbuchverkehr die Eintragung im Grundbuch.

---

43) Sohm § 9, S. 57; Enneccerus-Lehmann Bd. 2, § 58, S. 167; a. A. Wendt, Archiv f. d. ziv. Praxis Bd. 89, S. 18ff.; Hellwig, Rechtskraft § 13, S. 101 ff.

44) vgl. zum Folgenden: Sohm § 9, S. 49 ff.; Regelsberger, Jherings Jahrbücher Bd. 47, S. 339ff.; Wendt a. a. O. S. 76ff.

Es ist nun zu untersuchen, ob diese (im Anschluß an Sohm § 9) geschilderten Bedingungen bei den eigenmächtigen Verfügungen der Frau erfüllt sind.

Wir hatten oben im § 5, S. 18 gesehen, daß der Mann dem eingebrachten Gut gegenüber verfügungsunberechtigt, die Frau verfügungsunfähig ist. Der Frau also ist die Fähigkeit, selbständige Verfügungen vorzunehmen, genommen. Eine ohne Einwilligung des Mannes von der Frau vorgenommene Verfügung stellt kein gültiges Rechtsgeschäft dar: als einseitige Verfügung ist sie überhaupt ungültig und kann trotz nachträglich erfolgender Zustimmung nicht gültig werden; als Vertrag ist sie von der Einwilligung des Mannes abhängig und wird erst mit dieser gültig. Demnach stellt ein einwilligungsloses Verfügungsgeschäft der Frau keinen gültigen Erwerbsgrund, sondern nur einen vermeintlichen Erwerbsgrund dar, keinen iustus titulus, sondern nur einen Putativtitel. Es verhält sich also hier gerade so wie wenn der Verfügende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Auch bei der eigenmächtig verfügenden Ehefrau handelt es sich um einen Mangel in der persönlichen Fähigkeit.[45]) Ein Putativtitel aber ist nicht geeignet, die Rechtsnachfolge zu begründen. Auch wenn alle andern Erfordernisse, z. B. der gute Glaube, hinzutreten, wird hieran nichts geändert: sie sind nicht geeignet, das Erfordernis des iustus titulus zu ersetzen.[46])

So sehen wir, daß bei der eigenmächtigen Verfügung der Frau kein Rechtserwerb begründet wird, daß also die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, hier gar keine Anwendung finden könnten, auch wenn dies nicht noch ausdrücklich im Gesetz festgestellt wäre. Demnach stellt § 1404 keine Ausnahme von diesen Vorschriften dar.

---

45) vgl. Gerber-Cosack, Anm. 2 zu § 271, S. 472.
46) Wendt a. a. O. S. 22.

Daraus folgt:

§ 1404 ist keine Ausnahmevorschrift. Sein Inhalt ergibt sich vielmehr bei genauer Untersuchung der Verwaltung und Nutznießung, insbesondere der Verfügungsunfähigkeit der Ehefrau, ganz von selbst. Im Gegenteil hätte es, falls das Gesetz bei eigenmächtigen Verfügungen der Ehefrau den guten Glauben Dritter hätte schützen wollen, hierzu einer besonderen Ausnahmevorschrift bedurft.[47])

Wir sehen also, daß die Vorschrift des § 1404 im System des BGB.'s nicht notwendig gewesen wäre. Trotzdem ist ihre ausdrückliche Beibehaltung nicht überflüssig gewesen. Denn dadurch ist eine für das eheliche Güterrecht sehr bedeutsame Frage, die sicherlich zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten und auch zu verschiedenartigen Entscheidungen in der Praxis Anlaß gegeben hätte, gelöst worden.

## 2. Kapitel. Die Stellung des Vertragsgegners der Frau.

### § 11.

### a) wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

Nach dem Wortlaut des § 1404 muß ein Dritter die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395—1403 unterliegt, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist. Auf die hier allein in Frage stehenden §§ 1395—1398 angewendet, heißt das: Wenn eine Frau ohne Einwilligung des Mannes über eine zum eingebrachten Gut gehörige Sache verfügt hat, so nützt es ihrem Vertragsgegner nichts, daß er die Eigenschaft der Frau als Ehefrau nicht erkannt hat. Wenn der Mann z. B. auf Herausgabe der zum Zwecke der Übereignung übergebenen Sache nach §§ 985, 1380 klagt, muß der Dritte trotz seines guten Glaubens verurteilt werden.

47) so auch Heinsheimer S. 71ff., jedoch mit anderer Begründung.

Die Vorschrift des § 1404 gilt, wie schon erwähnt, sowohl für den Mobiliar- wie für den Immobiliarverkehr. Wenn z. B. jemand von einer Frau, ohne von ihrer Verheiratung zu wissen, ein zum eingebrachten Gut gehöriges Grundstück erwirbt, das im Grundbuch auf den Namen der Frau, aber noch auf ihren Mädchennamen eingetragen ist, kann er sich nicht auf den Inhalt des Grundbuchs berufen. Dies ist für den Grundbuchverkehr von großer Bedeutung. Es erklärt sich daraus, daß die Eintragung im Grundbuche wohl das mangelnde Verfügungsrecht, niemals aber den Mangel des Verfügungsgeschäftes selbst ersetzt. Um einen solchen aber handelt es sich hier. Denn das eigenmächtige Verfügungsgeschäft der Frau leidet an demselben Mangel wie die eigenmächtige Verfügung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person (§§ 1396 ff. mit 108 ff., vgl. oben § 10 S. 33). Der Mangel dieser Verfügungsfähigkeit ist so wenig buchfähig als die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Infolgedessen deckt das Grundbuch weder den einen noch den anderen Mangel.

Die Tatsache, daß die Verfügungsunfähigkeit der Ehefrau im Grundbuche nicht eingetragen zu werden pflegt, hängt damit zusammen, daß das Recht des Mannes am Frauengut beim gesetzlichen Güterstand in Theorie und Praxis nirgends als eintragspflichtig und eintragsfähig anerkannt ist, obwohl hierüber keine Vorschrift besteht, und obwohl man an der Berechtigung dieser Tatsache vielleicht Zweifel haben könnte.[48]) Wenn aber das Recht des Mannes im Grundbuch nicht eingetragen wird, so kann natürlich auch die Verfügungsunfähigkeit der Frau hier nicht verlautbart werden. Auch hierin zeigt sich wieder, wie oben schon angedeutet, die Ähnlichkeit der Verfügungsunfähigkeit der Frau mit der Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit. Auch bei einem mit einem Minderjährigen ohne

48) vgl. Mot. Bd. 4 zu § 1305 S. 238 f.; Staudinger, Bem. 7 zu § 1363 S. 182; Planck, Bem. 5 zu § 1404 S. 182.

Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters abgeschlossenen Rechtsgeschäft gibt das Grundbuch keinen Aufschluß über den bestehenden Mangel, die Geschäftsbeschränktheit, und auch der Vertragsgegner des Minderjährigen muß diesen Mangel gegen sich gelten lassen.

Die Vorschrift des § 1404 führt zu Ergebnissen, die auf den ersten Blick eigentümlich erscheinen. Wenn z. B. jemand von einem der Ehegatten ohne Einwilligung des andern gutgläubig eine zum eingebrachten Gut gehörige Mobilie gekauft und übergeben erhalten hat, so wird er geschützt, d. h. er wird Eigentümer der betr. Sache, wenn er sie von dem eigenen Namens auftretenden Mann, dem Nichteigentümer, erworben hat, den er für den Eigentümer hielt, nicht dagegen, wenn er mit der Eigentümerin, der Frau, die er für unverheiratet oder Witwe, demnach also für verfügungsfähig hielt, das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat. Also wird der Dritte Eigentümer der betr. Sache, wenn er vom Nicht-Eigentümer erwirbt, dagegen wird er nicht Eigentümer, wenn er von der Eigentümerin selbst erwirbt.[49]) Das Ergebnis, das in diesem Satze steht, kann losgelöst vom Zusammenhang geradezu als widersinnig bezeichnet werden. Und doch ist es das gar nicht. Man muß eben bedenken, worauf sich in den beiden nebeneinander gestellten Fällen der gute Glaube des Dritten bezieht. Im ersten Falle hält der Dritte den Mann für den Eigentümer der Sache, er weiß also nicht, daß die Sache dem veräußernden Manne gar nicht gehört. Folglich wird er gemäß § 932 Eigentümer. Im zweiten Falle dagegen weiß der Dritte genau, daß die Sache der Frau gehört, daß er es also mit der Eigentümerin zu tun hat; nicht dagegen weiß er, daß er es mit einer Ehefrau zu tun hat, daß also die Sache zum eingebrachten Gut gehört und die Frau dieser Sache als verfügungsunfähig gegen-

49) Dieser Satz ließe sich nur beim Erwerbe von Mobilien aufstellen; denn dem Erwerbe eingebrachter Grundstücke vom Manne ohne Zustimmung der Frau steht der Inhalt des Grundbuchs entgegen. Vgl. Hachenburg S. 394.

übersteht. Der Dritte findet im ersten Falle Schutz, weil das betr. Geschäft zwischen ihm und dem Mann vollgültig ist — denn der Mann steht der betr. Sache nur verfügungsunberechtigt gegenüber —, im zweiten Falle aber wird er nicht Eigentümer, weil hier ein mangelhaftes Rechtsgeschäft, ein eigenmächtiges Rechtsgeschäft der Frau vorliegt, dessen Mangel durch guten Glauben nicht ersetzt werden kann.

Zu dem gleichen Ergebnis führt auch folgender Fall: Die Frau verfügt ohne Zustimmung ihres Mannes gleichzeitig zugunsten derselben Person über zwei in ihren Händen befindliche Sachen, deren eine zu ihrem eingebrachten Gut gehört, während die andere Eigentum des Mannes und ihr von diesem anvertraut ist. Hier wird der gutgläubige Vertragsgegner durch die Verfügung der Frau wohl Eigentümer der dem Manne gehörigen Sache, nicht dagegen der im Eigentum der Frau stehenden. Auch dieses auf den ersten Blick eigentümlich anmutende Ergebnis erklärt sich daraus, daß für die Verfügung über den dem Manne gehörigen Gegenstand der in den §§ 932 ff. verkörperte Grundsatz „Hand wahre Hand" zum Nachteile des Eigentümers, des Mannes, gilt. Diese Vorschriften können jedoch auf die Verfügung über die der Frau gehörigen Sache keine Anwendung finden, weil hier kein vollgültiges Rechtsgeschäft vorliegt.

§ 12.

### b) wenn er die Zugehörigkeit der betr. Sache zum eingebrachten Gut nicht kannte.

Der § 1404 spricht lediglich davon, daß der Dritte sich nicht darauf berufen kann, er habe nicht gewußt, daß die Frau eine Ehefrau sei. Der strengen Wortauslegung folgend sind manche Schriftsteller zu der Ansicht gekommen, nur insoweit sei der gute Glaube ausgeschlossen. Wenn also der Dritte zwar wisse, daß er es mit einer Ehefrau zu tun habe, aber gutgläubig annehme, die betr. Sache gehöre nicht zum einge-

brachten Gut, es lebe also z. B. die Frau in Gütertrennung oder die betr. Sache gehöre zu ihrem Vorbehaltsgut, dann müsse er geschützt werden.[50]) Diese Auffassung ist irrig. Wenn jemand in dem Glauben, es sei die betr. Frau unverheiratet, nicht geschützt wird, dann kann er erst recht nicht geschützt werden, wenn er die Eigenschaft der Frau als Ehefrau gekannt und z. B. nur angenommen hat, die Frau lebe in Gütertrennung. Denn wenn er schon gewußt hat, daß er es mit einer Ehefrau zu tun habe, so wäre es ihm nun ein leichtes gewesen, ihren Güterstand festzustellen. Der gute Glaube, der sich auf die Eigenschaft der Frau als Mädchen oder Witwe bezieht, verdiente viel eher einen Schutz.

Durchschlagend aber ist, daß die Ehefrau dem eingebrachten Gut gegenüber verfügungsunfähig ist, daß also eigenmächtige Verfügungen der Frau ohne jede Rücksicht auf guten Glauben unwirksam sind, gleichviel worauf sich der Glaube bezieht. Hier zeigt sich die Bedeutung der Tatsache, daß § 1404 keine positive Ausnahmevorschrift ist, sondern daß auch ohne ihn die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, keine Anwendung finden könnten.

Wenn also z. B. jemand einen Gegenstand von einer Ehefrau gekauft und übereignet erhalten hat, von der er glaubte, sie lebe in Gütertrennung, so wird er gerade so behandelt wie einer, der überhaupt nicht gewußt hat, daß die Frau verheiratet ist. Genau so verhält es sich in folgendem Falle: Der Vertragsgegner der Frau kannte ihre Eigenschaft als Ehefrau und ihren Güterstand, damit also auch ihre Verfügungsunfähigkeit, jedoch glaubte er, die betr. Sache gehöre zu ihrem Vorbehaltsgut. Auch in diesem Falle kann der Vertragsgegner keinen Schutz finden: er wird dem gleichgestellt, der die Ehefrau für unverheiratet gehalten hat.

---

50) So Teutsch, Jur. Wochenschrift Bd. 31, S. 385.

§ 13.

### c) Welche Schritte hat der Vertragsgegner der Frau zu tun, um sich vor Nachteilen zu schützen?

Wir haben gesehen, daß derjenige, der mit einer Ehefrau in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt, bei einem Irrtum über die Eigenschaft der Frau als Ehefrau oder über die Zugehörigkeit der betr. Sache zum eingebrachten Gut durch das Gesetz nicht geschützt wird. Es ist also seine eigene Sache, sich vor den bei Rechtsgeschäften mit Frauen möglicherweise eintretenden Nachteilen zu schützen.

Das erste wird sein, daß er Erkundigungen darüber einzieht, ob die Frau, mit der er abschließen will, eine Ehefrau ist. Diese Erkundigung wird in den meisten Fällen leicht anzustellen sein.[51]) Hat er so erfahren, daß er es mit einer verheirateten Frau zu tun hat, so wird seine nächste Aufgabe sein, zu erörtern, in welchem Güterstande die betr. Frau lebt. Auch dies wird er ohne besondere Schwierigkeit erfahren, da ja das Güterrechtsregister über einen etwa abgeschlossenen Ehevertrag und über etwa bestehende Gütertrennung Auskunft gibt. Wenn er so festgestellt hat, daß die Frau im ordentlichen gesetzlichen Güterstand lebt, so wird er schließlich sich noch darüber vergewissern müssen, ob der Gegenstand, über den er mit der Frau abzuschließen beabsichtigt, zum eingebrachten Gut oder zum Vorbehaltsgut gehört. Auch über diese Frage gibt ihm das Güterrechtsregister Aufschluß, insofern die Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgut der Registrierung bedarf (vgl. §§ 1371, 1431, 1435).

Auch wenn der Dritte bei der Anstellung seiner Erörterungen falsche Auskunft erhalten hat, auch wenn er von der Frau arglistig über ihre Eigenschaft als Ehefrau oder über die Zugehörigkeit der betr. Sache zum eingebrachten Gut getäuscht worden ist, er muß doch die Verfügungsunfähigkeit der Frau

---

51) Mot. Bd. 4 zu § 1305, S. 237.

gegen sich gelten lassen. Er ist in letzterem Falle lediglich darauf angewiesen, gegen die Frau gemäß §§ 823ff. aus unerlaubter Handlung oder gemäß §§ 812ff. aus ungerechtfertigter Bereicherung vorzugehen. Völlig wertlos wären diese Ansprüche oftmals, wenn sie nur dem Vorbehalts- und nicht auch dem eingebrachten Gut gegenüber wirksam wären. Hier schlagen die §§ 1411ff. ein, in denen die Frage geregelt ist, wann der Zugriff auf das eingebrachte Gut gestattet ist. Aus ihnen ergibt sich, daß sowohl für die Verbindlichkeiten der Frau ex delicto wie auch für die auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung — letztere als eine Verbindlichkeit, die unmittelbar auf Gesetz beruht (obligatio ex lege) — der Mann den Zugriff auf das eingebrachte Gut dulden muß.

Alle diese Pflichten sind nur demjenigen auferlegt, der mit der Frau abschließt. Nur für ihn gilt § 1404. Wer von demjenigen, der aus einer eigenmächtigen Verfügung der Frau einen Gegenstand erlangt hat, im Glauben an das Eigentum des Veräußerers diesen erwirbt, der erlangt nun Eigentum an dem Gegenstand, obwohl sein Rechtsvorgänger selbst nicht Eigentümer gewesen war. Denn hier liegt ein mängelfreies Geschäft vor; hier können also, wenn durch die Legitimation des Verfügenden objektiv gerechtfertigter guter Glaube hinzutritt, die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden.